

## **Art. 41 Wegeunterhaltung**

<sup>1</sup>Die Eigentümer der Privatwege im Teil- und Zinswaldgebiet und die nach Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 Wegeberechtigten sind, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände bestehen, untereinander verpflichtet, die Wege nach dem Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Benützung ordnungsgemäß zu unterhalten. <sup>2</sup>Für die Unterhaltung öffentlicher Wege gelten die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.